



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Februar 2016

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 22 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/70/474/Add.2)]

### 70/212. Internationaler Tag der Frauen und Mädchen in der Wissenschaft

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis im Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/220 vom 20. Dezember 2013 über Wissenschaft, Technologie und Innovation im Dienste der Entwicklung, in der sie anerkannte, dass der volle und gleichberechtigte Zugang von Frauen und Mädchen jeden Alters zu Wissenschaft, Technologie und Innovation und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe daran für die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen und Mädchen ausschlaggebend sind,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen vereinbarten Schlussfolgerungen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verab-



schiedete<sup>1</sup>, einschließlich über den Zugang von Frauen und Mädchen zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zu Wissenschaft und Technologie und ihre Teilhabe daran, insbesondere auch zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit,

*in der Erkenntnis*, dass die Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leisten werden,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen, obwohl sie die Hälfte der Weltbevölkerung stellen, von der vollen Teilhabe an der Wirtschaft ausgeschlossen bleiben,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung sowie der Ziffern 13 und 14, nach denen ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr nur dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*sowie bekräftigend*, dass den Frauen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen sicherzustellen,

*anerkennend*, dass Frauen und Mädchen eine entscheidende Rolle in der wissenschaftlichen und technologischen Fachwelt spielen und dass ihre Teilhabe gestärkt werden soll,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der wissenschaftlichen und technologischen Fachwelt zur nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung der Selbstbestimmung, der Teilhabe und des Beitrags von Frauen und Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Fernmeldeunion und anderer zuständiger Organisationen zur Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und zur Förderung des Zugangs von Frauen und Mädchen zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zu Forschungstätigkeit auf allen Ebenen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie ihrer Teilhabe daran,

1. *beschließt*, den 11. Februar jedes Jahres zum Internationalen Tag der Frauen und Mädchen in der Wissenschaft zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen, den Privatsektor und die Hochschulen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Frauen und Mädchen in der Wissenschaft angemessen zu begehen, einschließlich durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen an allgemeiner und beruflicher Bildung, Beschäftigung und Entscheidungsprozessen in den Wissenschaften zu fördern, jede Diskriminierung der Frauen zu beseitigen, namentlich im

---

<sup>1</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27), Kap. I, Abschn. A.*

Bereich Bildung und Beschäftigung, und diesbezügliche rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Barrieren zu überwinden, indem sie unter anderem die Entwicklung von bildungspolitischen Maßnahmen und Bildungsprogrammen, gegebenenfalls auch Schullehrplänen, im wissenschaftlichen Bereich unterstützen, mit dem Ziel, eine stärkere Teilhabe von Frauen und Mädchen sowie die berufliche Entwicklung von Frauen in der Wissenschaft zu fördern und die wissenschaftlichen Leistungen von Frauen anzuerkennen;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie UN-Frauen, eingedenk der in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Bestimmungen gemeinsam die Durchführung des Internationalen Tages zu ermöglichen und dabei mit allen einschlägigen Organisationen, die bereits an der Förderung von Frauen und Mädchen in der Wissenschaft beteiligt sind, zusammenzuarbeiten;

4. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

*81. Plenarsitzung  
22. Dezember 2015*